S 13 V 10/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 V 10/97
Datum	11.03.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 V 20/99
Datum	26.04.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 11. MÃ¤rz 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die auÃergerichtlichen Kosten auch des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger Anspruch auf Berufsschadensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) hat.

Der im â¦ 1936 geborene KlÃ¤ger erlitt im MÃ¤rz 1945 wegen des unsachgemÃ¤Ãen Umgangs mit Fundmunition einen Verlust des rechten Auges. Der berufliche Werdegang des KlÃ¤gers stellt sich wie folgt dar (im Wesentlichen nach den Eintragungen in seinem Versicherungs- Ausweis/Ausweis fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung): 1942 bis 1950 Besuch der Volksschule, 1. September 1950 bis 31. August 1953 erfolgreiches Absolvieren einer Schlosserlehre, 1. September 1953 bis 19. Mai 1956 Schlosser, 19. Juni 1956 bis 21. Juni 1956 A-SchweiÃer, 25. Juni 1956 bis 30. Juni 1956 Schlosser, 05. Juli 1956 bis 31. Dezember 1959 Schlosser,

01. Januar 1960 bis 31. Dezember 1966 Abteilungsmeister, 01. Januar 1967 bis 29. MÃ¤rz 1968 Klempner, 01. April 1968 bis 31. MÃ¤rz 1970 Schlossermeister, 01. April 1970 bis 30. Juni 1993 Verkaufsstellenleiter/Filialleiter bei einer Konsumgenossenschaft (KÃ¼ndigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses infolge Betriebsstilllegung). Der KlÃ¤ger verfÃ¼gt Ã¼ber ein Facharbeiterzeugnis als Bauschlosser vom 31. August 1953 und Ã¼ber einen Meisterbrief im Schlosserhandwerk vom 20. Dezember 1959. In einem Schreiben des VEB Karosseriewerke D â¦ vom 19. MÃ¤rz 1953 wird dem KlÃ¤ger mitgeteilt, dass die Kaderkommission damit einverstanden sei, dass er sich nach seiner LehrabschlussprÃ¼fung zum Studium bei der Arbeiter- und BauernfakultÃ¤t anmelde.

Der Arzt D â¦, OrthopÃ¤dische Klinik und Poliklinik der Medizinischen Akademie "C â¦" in D â¦, berichtet (ohne Datum), dass der KlÃ¤ger wegen eines Bandscheibenschadens vom 01. Juli 1968 bis 09. August 1968 in der OrthopÃ¤dischen Klinik stationÃ¤r behandelt worden sei. Schwere kÃ¶rperliche gebÃ¼ckter Haltung mÃ¼ssten unbedingt vermieden werden. Aus diesem Grunde bitte man, den KlÃ¤ger bei der Bereitstellung einer Arbeitsstelle (Kfz-Meister) zu unterstÃ¼tzen.

Am 08. April 1993 stellte der KlÃ¤ger bei dem Beklagten einen Antrag auf BeschÃ¤digungsversorgung nach dem BVG. Unter dem 14. Dezember 1993 gab er an, Prof. Dr. G â¦, der ihm sein rechtes Auge entfernt habe, habe ihm geraten, sein linken Auge sehr zu schonen, da es auch dreimal operiert worden sei. Das Lesen sollte er sehr einschrÃ¤nken, dafÃ¼r viel ins GrÃ¼ne sehen, das wÃ¼rde seinem Auge gut tun. Er habe drei Jahre den Beruf eines Karosseriebauers erlernt, nach drei Jahren sei er bester Lehrling des Betriebes gewesen und habe ein Studium beginnen sollen. An der Ingenieurschule in C â¦ fÃ¼r Fahrzeugbau habe er studieren sollen. Sein Vater habe ihm geraten, es nicht zu tun wegen seines Auges. Als Abteilungsmeister in der Karosserie-Rohbaufertigung habe er zu oft MetallspÃ¤ne im linken Auge gehabt, es sei ihm dann zu gefÃ¤hrlich geworden, so dass er seine Arbeitsstelle habe wechseln mÃ¼ssen. Ebenso sei es ihm bei seiner zweiten Arbeitsstelle ergangen. Er habe sich daraufhin entschlossen, aus diesem Beruf zu gehen, der sein Wunschberuf gewesen sei. Er habe daraufhin am 01. April 1970 als Filialleiter in der Kfz-Branche angefangen.

Der Beklagte holte verschiedene Zeugenaussagen und Befundberichte zur erlittenen SchÃ¤digung des KlÃ¤gers ein und zog Krankenunterlagen vom Amt fÃ¼r KrankenhÃ¤user der L â¦ D â¦ bei.

Mit Bescheid vom 04. April 1995 erkannte der Beklagte als SchÃ¤digungsfolge einen "Verlust des rechten Auges nach Metallsplitterverletzung durch Explosion von Fundmunition" durch schÃ¤digende Einwirkungen i. S. d. Â§ 1 BVG an. Hierdurch sei der KlÃ¤ger in seiner ErwerbsfÃ¤higkeit seit 01. Januar 1991 um 30 v. H. gemindert. Die Auswertung der vorliegenden medizinischen Befundunterlagen habe ergeben, dass die Verletzung des linken Auges nicht aktenkundig sei und aus diesem Grund auch keine Anerkennung als SchÃ¤digungsfolge i. S. d. Â§ 1 BVG erfolgen kÃ¶nne. Bei der festgestellten Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) sei keine ErhÃ¶hung

nach Â§ 30 Abs. 2 BVG wegen besonderer beruflicher Betroffenheit enthalten, weil nach Art und Umfang der anerkannten SchÃ¤digungsfolge und seinem beruflichen Werdegang kein schÃ¤digungsbedingter Einkommensverlust vorliege. Die Auswertung der eingereichten Unterlagen zu seinem beruflichen Werdegang hÃ¤tten ergeben, dass ein schÃ¤digungsbedingter Einkommensverlust i. S. d. Â§ 30 Abs. 3 BVG, welcher die GewÃ¤hrung von Berufsschadensausgleich bedinge, nicht vorliege. Er habe nach seiner SchÃ¤digung erfolgreich die Lehre als Schlosser beendet und habe sich zum Schlossermeister qualifiziert. Ab 01. April 1970 sei er als Filialleiter fÃ¼r Kfz tÃ¤tig gewesen. Er habe durchaus einen beruflichen Aufstieg genommen, der keinen schÃ¤digungsbedingten Einkommensverlust erkennen lasse. Berufsschadensausgleich stehe ihm aus diesem Grund nicht zu.

Dagegen legte der KlÃ¤ger am 03. Mai 1995 Widerspruch ein. Er habe 1970 infolge der Gefahr der Verletzung seines linken Auges seinen Beruf aufgegeben. Dadurch sei ihm ein erheblicher Verdienstverlust entstanden. Die Entlohnung im Handel sei gegenÃ¼ber der Industrie um ca. 50 % niedriger gewesen. Am 30. November 1995 legte der KlÃ¤ger eine Ã¤rztliche Bescheinigung von Prof. Dr. K â¦, Augenarzt in D â¦, vom 21. November 1995 vor. Links am einzigen Auge bestehe ein grÃ¼ner Star. Wegen der EinÃ¤ugigkeit werde von einer Arbeit an Maschinen (z. B. Schlosser) abgeraten.

Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 02. Januar 1997). Zur BegrÃ¼ndung wurde im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, seinen AusfÃ¼hrungen, dass er wegen der anerkannten SchÃ¤digungsfolge 1970 seinen erlernten Beruf als Schlossermeister habe aufgeben mÃ¼ssen, kÃ¶nne nicht gefolgt werden. Aus einem Befundbericht der Medizinischen Akademie "C â¦" in D â¦ gehe hervor, dass er dort vom 01. Juli 1968 bis 09. August 1968 in der OrthopÃ¤dischen Klinik stationÃ¤r behandelt worden sei. Aufgrund seines Bandscheibenleidens sei ihm damals geraten worden, schwere kÃ¶rperliche Arbeit, insbesondere schweres Heben und Tragen und Arbeit in gebÃ¼ckter Haltung unbedingt zu vermeiden. Die Ãbernahme einer anderen Arbeitsstelle sei angeraten worden. Es sei daher eher wahrscheinlich, dass er den Berufswechsel aus schÃ¤digungsfremden Ursachen vorgenommen habe. Ein schÃ¤digungsbedingter Einkommensverlust liege somit nicht vor. Es bestehe kein Anspruch auf Berufsschadensausgleich i. S. d. BVG.

Der KlÃ¤ger erhob am 24. Januar 1997 beim Sozialgericht Dresden (SG) Klage.

Im Klageverfahren hat der KlÃ¤ger unter anderem vorgetragen, im MÃ¤rz 1953 sei er durch die damalige Kaderkommission des Karosseriewerkes D â¦ zum Studium an die damalige Arbeiter- und BauernfakultÃ¤t D â¦ delegiert worden. Er habe dort das Abitur nachholen wollen, um spÃ¤ter dann in Z â¦ den Ingenieur fÃ¼r Kraftfahrzeugtechnik zu machen. Nach kurzer Zeit habe er das Studium an der FakultÃ¤t abbrechen mÃ¼ssen, sein Auge sei zu stark belastet worden, er habe Sehschwierigkeiten und Kopfschmerzen (Augenbrennen) bekommen. Ab 02. Januar 1968 sei er in der Karosserie-Rohbaufertigung eingesetzt gewesen. In dieser Abteilung sei geschweiÃt und verschliffen worden. Der stÃ¤ndige Funkenflug sei fÃ¼r ihn sehr gefÃ¤hrlich gewesen, so dass er am 29. MÃ¤rz 1968 um einen Aufhebungsvertrag gebeten und sein ArbeitsverhÃ¤ltnis beendet habe. WÃ¤hrend

seiner TÃ¤tigkeit bei der Firma Elektro-Industrie-Ofenbau in D â¦ sei er wieder in Gefahr gewesen, die Hauptarbeit habe aus Drehen und SchweiÃen bestanden. Er habe diese Arbeit bis zu Ende ausgefÃ¼hrt und zum 31. MÃ¤rz 1970 gekÃ¼ndigt. Er sei nunmehr gezwungen gewesen, seine TÃ¤tigkeit in der Industrie zu beenden. WÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeit als Filialleiter fÃ¼r die MZ-Verkaufsstelle in H â¦ sei sein Augenlicht nicht mehr gefÃ¤hrdet gewesen. Das Studium an der Arbeiter- und BauernfakultÃ¤t habe hinsichtlich der mit der Ausbildung notwendigerweise verbundenen LesetÃ¤tigkeit eine zu groÃe Belastung fÃ¼r seine eingeschrÃ¤nkte Sehkraft dargestellt. Ihm sei es nicht mehr konkret erinnerlich, welcher der seinerzeit behandelnden Ãrzte ihm die Empfehlung gegeben habe, seine StudientÃ¤tigkeit aufzugeben. Jedenfalls sei es so gewesen, dass er aufgrund der Ã¤rztlichen Feststellung, dass eine Besserung seines Leidens nicht zu erwarten gewesen sei, das Studium letztlich nicht fortgesetzt habe. Es sei nicht auszuschlieÃen, dass eine konkrete Ã¤rztliche Empfehlung nicht erteilt worden sei, dass ihm aus GrÃ¼nden der Sehbehinderung ein Studium oder eine lesende TÃ¤tigkeit nicht mÃ¶glich sei, ebenso wenig eine konkrete Empfehlung, die TÃ¤tigkeit in der Karossie-Rohbaufertigung und in der Elektro-Industrie-Ofenbau aufzugeben. Er habe ca. ein Dreivierteljahr lang auf der Arbeiter- und BauernfakultÃ¤t zunÃ¤chst eine Vorbereitung fÃ¼r das Abitur gemacht. Insgesamt hÃ¤tte dieses drei Jahre gedauert. Hieran hÃ¤tte sich das Studium mit einer Zeitdauer von drei Jahren angeschlossen. Er habe mit dem anderen Auge normal sehen kÃ¶nnen. Bei lÃ¤ngerem konzentrierten Lesen habe es ihn so angestrengt, dass er Augendruck bekommen und das Auge zu trÃ¤nen begonnen habe. Er habe nur ganz schwer lesen kÃ¶nnen. Aus diesem Grunde habe er auch die MeisterprÃ¼fung nur mit MÃ¼he bestanden. Auch bei lÃ¤ngerer TÃ¤tigkeit wÃ¤hrend seiner Zeit bei der Firma Elektro-Industrie-Ofenbau in D â¦ habe er Sehschwierigkeiten gehabt. Fachlich sei er fÃ¼r die Arbeit geeignet gewesen, er habe aber die Arbeit nicht lÃ¤nger ausfÃ¼hren kÃ¶nnen.

Das SG hat Beweis erhoben durch Einholung eines Befundberichtes von Prof. Dr. K â¦ Zudem hat das SG eine Auskunft von den Karosseriewerken D â¦ GmbH eingeholt und die Verwaltungsakten der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) beigezogen.

Es hat ferner Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen P â¦ F â¦ und H â¦ B â¦ Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll des ErÃ¶rterungs- und Beweisaufnahmetermins des SG vom 19. Juni 1997.

Von Dr. P â¦, ChefÃ¤rztin der Augenklinik des Krankenhauses D â¦, hat das SG ein augenfachÃ¤rztliches Gutachten nach Aktenlage erstellen lassen. In ihrem Gutachten vom 24. Juni 1998 fÃ¼hrte sie im Wesentlichen aus, die EinÃ¤ugigkeit bedinge einen Ausfall des rÃ¤umlichen Sehens, eine GesichtsfeldeinschrÃ¤nkung und eine etwas schlechtere SehschÃ¤rfe, da die beidÃ¤ugige SehschÃ¤rfe in der Regel um etwa 10 % hÃ¶her sei, wahrscheinlich durch verÃ¤nderte Kontrastempfindung. Die MdE betrage nach BVG 30 v. H., die reale ErwerbsfÃ¤higkeit sei aber in der Regel nicht so stark eingeschrÃ¤nkt, da viele Berufe auch bei EinÃ¤ugigkeit ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnten. Nach ca. einem halben

Jahr trete eine GewÃ¶hnung an die EinÃ¤ugigkeit auf, insbesondere an den Ausfall des rÃ¤umlichen Sehens. Der Patient lerne Entfernungen einzuschÃ¤tzen usw â¦ Gelegentlich kÃ¶nne bei angestrengter langer Naharbeit eine raschere ErmÃ¼dbarkeit auftreten, die sich auch in AugendrÃ¼cken Ã¤uÃ□ern kÃ¶nne. Diese sei aber keinesfalls stÃ¤ndig vorhanden und so stark, dass die Ablegung eines Abiturs behindert oder gar unmÃ¶glich werde. Die vom KlÃ¤ger geklagten asthenopischen Beschwerden hÃ¤tten andere Ursachen. 1966 habe eine latente Hyperopie (= verborgene Weitsichtigkeit) vorgelegen, die bis dahin nicht korrigiert worden sei. Ein nicht korrigierter Brechungsfehler des Auges sei aber eine der hÃ¤ufigsten Ursachen von asthenopischen Beschwerden. Keinesfalls hÃ¤tte aber ein Augenarzt beim Vorliegen von asthenopischen Beschwerden zum Abbruch der Ausbildung geraten, ohne eine latente Weitsichtigkeit auszuschlieÃ□en und beim Vorliegen einer solchen durch eine Nahbrille die Ursache der Beschwerden zu eliminieren. Neben dieser anlagebedingten, bewiesenen latenten Hyperopie als wahrscheinliche Ursache der asthenopischen Beschwerden sei als zusÃ¤tzliche Komponente noch eine anlagebedingte vegetative Dystonie des Auges mÃ¶glich, die insbesondere in Stress- situationen (z. B. Vorbereitung auf ein Abitur) zum Tragen komme. Interessanterweise sei 1962 in internistischen Kartentaschen eine allgemeine Dystonie als Diagnose dokumentiert. Auch die jetzt noch geklagten Beschwerden in Form von Flimmern und Schmerzen im Auge kÃ¶nnten Zeichen einer vegetativen Dystonie sein. Die EinÃ¤ugigkeit sei nicht Ursache, dass die Abiturausbildung nicht habe absolviert werden kÃ¶nnen. Die EinÃ¤ugigkeit habe als Ursache bei den vom KlÃ¤ger geschilderten Beschwerden nur eine sehr untergeordnete Bedeutung (wenn Ã¼berhaupt, da sie als mÃ¶gliche Ursache gelegentlicher asthenopischer Beschwerden in den LehrbÃ¼chern nur von einem Autor erwÃ¤hnt wÃ¼rden). Die Hauptursache asthenopischer Beschwerden sei mit Wahrscheinlichkeit die vorliegende anlagebedingte latente Weitsichtigkeit. Diese hÃ¤tte auch bei beidÃ¤ugigem Sehen zu den geklagten Beschwerden gefÃ¼hrt. Eine individuelle Disposition in Form einer anlagebedingten "vegetativen Dystonie sei zusÃ¤tzlich mÃ¶glich". Diese hÃ¤tte auch bei beidÃ¤ugigem Sehen zu den geklagten Beschwerden gefÃ¼hrt.

Auf die mÃ¼ndliche Verhandlung vom 11. MÃ¤rz 1999 hat das SG die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid vom 04. April 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02. Januar 1997 sei rechtmÃ¤Ã□ig und verletze den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Er habe keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung eines Berufsschadensausgleichs. Im vorliegenden Fall bestÃ¤nden auf der Grundlage der Angaben des KlÃ¤gers verschiedene AnknÃ¼pfungspunkte fÃ¼r das Begehren auf GewÃ¤hrung eines Berufsschadensausgleichs. Zum einen wolle der KlÃ¤ger einen Verdienstausgleich aus dem Umstand herleiten, dass er kriegsschÃ¤digungsbedingt ein Studium als Ingenieur nicht habe aufnehmen kÃ¶nnen. Insoweit liege allerdings â□□ unabhÃ¤ngig von der Frage, ob ihm insoweit tatsÃ¤chlich ein Verdienstausfall entstanden sei â□□ kein kausaler Zusammenhang zwischen objektiv vorliegenden SchÃ¤digungsfolgen und Nichtaufnahme eines Studiums als Ingenieur vor. Selbst wenn man im vorliegenden Fall unterstellen wollte, dass der KlÃ¤ger bei seiner TÃ¤tigkeit als Ingenieur mehr hÃ¤tte verdienen kÃ¶nnen als im Rahmen seines tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bten Berufs als Schlossermeister bzw. spÃ¤ter als Filialleiter, so kÃ¶nne nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Nichtaufnahme eines

Ingenieurstudiums nicht ursÃ¤chlich kausal auf die SchÃ¤digungsfolgen zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden. Zur Ãberzeugung der Kammer stehe fest, dass der KlÃ¤ger nicht aufgrund des kriegsbedingten Verlustes des rechten Auges gehindert gewesen sei, die AbiturprÃ¼fung abzulegen und sodann ein Studium zu beginnen. Soweit der KlÃ¤ger des Weiteren anfÃ¼hre, er habe aufgrund seiner SchÃ¤digungsfolgen im Jahre 1970 den Beruf wechseln mÃ¼ssen und habe sodann einen Minderverdienst hinnehmen mÃ¼ssen, habe sich die Kammer auch insoweit nicht davon zu Ã¼berzeugen vermocht, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung eines Berufsschadensausgleichs vorlÃ¤gen. UnabhÃ¤ngig von der Frage, ob insoweit tatsÃ¤chlich ein kausal schÃ¤digungsbedingter Berufswechsel erfolgt sei oder ob insoweit auch eine schÃ¤digungsfolgenunabhÃ¤ngige WirbelsÃ¤ulenerkrankung des KlÃ¤gers eine Rolle gespielt habe, habe er jedenfalls in seiner spÃ¤teren TÃ¤tigkeit als Filialleiter beim Konsum D â¦ bereits damals keinen Minderverdienst erlitten, und zwar weder im Vergleich zu einem anderen Angestellten in diesem Bereich, noch im VerhÃ¤ltnis zu seinem zuvor ausgeÃ¼bten Beruf in der Industrie als Meister. Wenn man die TÃ¤tigkeit als Filialleiter beim Konsum D â¦ in die Tabellenwerte der Anlagen 13 und 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) einordne, so ergebe sich eine TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers nach Tabelle 17 der Anlage 14 im Bereich Handel in der Qualifikationsgruppe III nach Anlage 13. Unter BerÃ¼cksichtigung seiner in den Sozialversicherungsausweisen dokumentierten Gesamteinkommen ergebe sich in der GegenÃ¼berstellung des "HÃ¤tte-Verdienstes" und des tatsÃ¤chlich erzielten Einkommens, dass er durchgÃ¤ngig weit mehr Verdienst erzielt habe als statistisch ein vergleichbarer Arbeitnehmer in der gleichen Branche mit der gleichen Berufsausbildung. Zum gleichen Ergebnis komme man, wenn man zugunsten des KlÃ¤gers davon ausgehen mÃ¶chte, dass dieser ohne SchÃ¤digungsfolgen nicht in den Bereich Handel gewechselt wÃ¤re, sondern als Meister, d. h. im Rahmen der Qualifikationsgruppe III der Anlage 13 zum SGB VI im Wirtschaftsbereich Maschinen- und Fahrzeugbau tÃ¤tig geblieben wÃ¤re. SchlieÃlich habe er sogar dann keinen Einkommensverlust wÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeit erlitten, wenn man zu seinen Gunsten davon ausgehen wolle, dass er tatsÃ¤chlich ein Fachhochschulstudium zum Ingenieur absolviert hÃ¤tte. Der KlÃ¤ger wÃ¤re in diesem Fall in die Qualifikationsgruppe II der Anlage 13 zum SGB VI einzugruppieren gewesen. Auch insoweit ergebe sich â¦ ebenfalls mit Ausnahme fÃ¼r das Jahr 1993 â¦ kein Minderverdienst im VerhÃ¤ltnis dieser Berufsgruppe zu dem tatsÃ¤chlichen Einkommen des KlÃ¤gers als Angestellter und Filialleiter beim Konsum D â¦ Nur fÃ¼r den Fall, dass man davon ausgehen wollte, dass der KlÃ¤ger im Bereich Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6 der Anlage 14 zum SGB VI) in die Qualifikationsgruppe I der Anlage 13 zum SGB VI einzugruppieren wÃ¤re, komme man zumindest rechnerisch auf einen Minderverdienst. Die UnterschiedsbetrÃ¤ge zum tatsÃ¤chlichen Einkommen des KlÃ¤gers seien so gering, dass sich die Kammer â¦ selbst wenn man den KlÃ¤ger in diese Qualifikationsgruppe eingruppieren wollte â¦ nicht habe davon Ã¼berzeugen kÃ¶nnen, dass dies in der Tat ursÃ¤chlich kausal schÃ¤digungsbedingt sei, unabhÃ¤ngig von der erÃ¶rterten Frage, dass tatsÃ¤chlich dem KlÃ¤ger objektiv-medizinisch ein solches Studium trotz der SchÃ¤digungsfolgen mÃ¶glich gewesen sei.

Gegen das dem KlÃ¤ger am 28. April 1999 zugestellte Urteil legte er am 25. Mai

1999 beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht Berufung ein.

Das Landessozialgericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Befundberichts von Prof. Dr. K â¦ und hat Patientenunterlagen vom Gesundheitsamt der L â¦ D â¦ beigezogen.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor, bedingt durch den krankheitsbedingten Abbruch des Abiturs sei die Aufnahme eines Ingenieurstudiums nicht mÃ¶glich gewesen. In seiner tatsÃ¤chlichen TÃ¤tigkeit im Karosseriewerk R â¦ sei er in der Abteilung Forschung und Entwicklung eingesetzt gewesen. Er habe hier Arbeiten geleistet, die einem Ingenieur adÃ¤quat gewesen seien. Dies habe zur Folge gehabt, dass er in die "Kaderreserve" seines Betriebes aufgenommen worden sei und als Perspektive die Stelle eines Direktors fÃ¼r Technik benannt bekommen habe. Er mÃ¼sse daher in die Qualifikationsgruppe I der Anlage 14 zum SGB VI eingestuft werden. Da er lediglich krankheits-/schÃ¤digungsbedingt in den Bereich Handel gewechselt sei, sei die Tabelle 17 der Anlage 14 zum SGB VI fÃ¼r ihn nicht als maÃgeblich anzusehen. Vielmehr sei die Tabelle 6 (Maschinen- und Fahrzeugbau) fÃ¼r ihn heranzuziehen. Er habe fÃ¼r ca. ein Dreivierteljahr einen Vorbereitungslehrgang fÃ¼r das Abitur besucht. Er sei nicht auf der Arbeiter- und BauernfakultÃ¤t gewesen. Entsprechend seiner beruflichen Perspektive sei fÃ¼r ihn der Abschluss eines Direktstudiums mit Diplom einer UniversitÃ¤t, Hochschule zumindest aber einer Ingenieurhochschule mÃ¶glich gewesen.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 11. MÃ¤rz 1999 aufzuheben und den Bescheid des Beklagten vom 04. April 19925 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02. Januar 1997 abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, ihm ab 01. Januar 1991 einen Berufsschadensausgleich nach einem Vergleichseinkommen eines Diplomingenieurs nach der Leistungsgruppe II des Bereiches Maschinenbau zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte hÃ¤lt unter Vorlage einer versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme vom 17. MÃ¤rz 2000 die BegrÃ¼ndung des Urteils des SG fÃ¼r zutreffend. Wenn der KlÃ¤ger als Meister im Karosseriewerk R â¦ Arbeiten, die einem Ingenieur adÃ¤quat gewesen seien, ausgefÃ¼hrt habe, so sei davon auszugehen, dass keinesfalls ein schÃ¤digungsbedingter Einkommensverlust eingetreten sei. Von einem wirtschaftlichen und sozialen Abstieg, wie er bei schÃ¤digungsbedingtem Einkommensverlust zu verzeichnen sei, kÃ¶nne hier nicht ausgegangen werden. Die Aussage, er sei als "Kaderreserve" fÃ¼r die Stelle eines Direktors fÃ¼r Technik benannt gewesen, erscheine spekulativ und entbehre auch der Grundlage, dass die SchÃ¤digungsfolge dies verhindert haben sollte.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider

RechtszÃ¼ge, der Verwaltungsakten des Beklagten (B-Akte und Schwerbehindertenakte) sowie der Verwaltungsakte der BfA, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat keinen Rechtsanspruch auf GewÃ¤hrung eines Berufsschadensausgleichs nach einem Vergleichseinkommen eines Diplomingenieurs in der Leistungsgruppe II des Bereiches Maschinenbau nach Â§ 30 Abs. 3 BVG ab 01. Januar 1991. Der Bescheid des Beklagten vom 04. April 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. Januar 1997 ist daher rechtmÃ¤Ãig.

Nach Â§ 30 Abs. 3 BVG erhalten rentenberechtigte BeschÃ¤digte, deren Einkommen aus gegenwÃ¤rtiger oder frÃ¼herer TÃ¤tigkeit durch die SchÃ¤digungsfolgen gemindert ist, nach Anwendung des Abs. 2 einen Berufsschadensausgleich in HÃ¶he von 42,5 v. H. des auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Einkommensverlustes (Abs. 4) oder, falls dies gÃ¼nstiger ist, einen Berufsschadensausgleich nach Abs. 6. Den Einkommensverlust definiert Â§ 30 Abs. 4 BVG als Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwÃ¤rtiger oder frÃ¼herer TÃ¤tigkeit zuzÃ¼glich der Ausgleichsrente (derzeitiges Einkommen) und dem hÃ¶heren Vergleichseinkommen. Wie der Einkommensverlust bei einer vor Abschluss der Schulausbildung erlittenen SchÃ¤digung â wie hier â zu ermitteln ist, wird in der Verordnung zur DurchfÃ¼hrung des Â§ 30 Abs. 3 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes (Berufsschadensausgleichsverordnung â BSchAV) bestimmt: Das Vergleichseinkommen richtet sich nach den Besoldungsgruppen des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), Â§Â§ 2 Abs. 1 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1 BSchAV. Die Eingruppierung in die Besoldungsgruppen des BBesG ist nach seiner Veranlagung und seinen FÃ¤higkeiten, hilfsweise auch unter BerÃ¼cksichtigung der beruflichen und sozialen Stellung seiner Eltern und sonstiger LebensverhÃ¤ltnisse des BeschÃ¤digten vorzunehmen, Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 BSchAV.

Welches Einkommen ein BeschÃ¤digter ohne die SchÃ¤digung wahrscheinlich erzielt hÃ¤tte, ergibt sich im Allgemeinen aus dem monatlichen Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der BeschÃ¤digte ohne die SchÃ¤digung nach seinen LebensverhÃ¤ltnissen, Kenntnissen und FÃ¤higkeiten und mit den bisher betÃ¤tigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehÃ¶rt hÃ¤tte, Â§ 30 Abs. 5 Satz 1 BVG. Insoweit wird eine Prognose des wahrscheinlich nach der SchÃ¤digung eingetretenen weiteren Berufsweges unter BerÃ¼cksichtigung aller bis dahin erkennbar gewordenen einschlÃ¤gigen Gesichtspunkte gefordert (BSG, Urteil vom 29. Juli 1998, Az: B 9 V 14/97 R). Vor der GewÃ¤hrung eines Berufsschadensausgleiches ist jedoch zunÃ¤chst zu prÃ¼fen, ob der Betroffene einen wirtschaftlichen Schaden (Einkommensverlust) erlitten hat, und â bejahendenfalls â ob dieser Einkommensverlust "durch die SchÃ¤digungsfolgen" verursacht worden ist (vgl. Rohr/StrÃ¤Ãer, Bundesversorgungsrecht mit Verfahrensrecht, Â§ 30 Anm. 30; BSG,

Urteil vom 15. September 1988, Az: 9/9a RV 50/87 = SozR 3100 Â§ 30 Nr. 74). "Wahrscheinlichkeit" im o. a. Sinne bedeutet, dass mehr fÃ¼r als gegen die behauptete berufliche Entwicklung spricht, so dass sich hierauf die Ãberzeugung des Senates grÃ¼nden kann, wobei unter BerÃ¼cksichtigung aller den BeschÃ¤digten betreffenden LebensumstÃ¤nde zu beurteilen ist, ob mehr fÃ¼r als gegen den hypothetischen, geltend gemachten Berufserfolg spricht (BSG, Urteil vom 25. Juli 1968, Az: 8 RV 373/67).

Es kann im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob der KlÃ¤ger einen Einkommensverlust i. S. v. Â§ 30 Abs. 4 BVG erlitten hat, da, selbst wenn ein Einkommensverlust eingetreten wÃ¤re, dieser nicht durch die SchÃ¤digungsfolgen verursacht worden ist. Nach Ãberzeugung des Senats ergeben sich keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger aufgrund der anerkannten SchÃ¤digungsfolge "Verlust des rechten Auges nach Metallsplitterverletzung durch Explosion von Fundmunition" daran gehindert gewesen wÃ¤re, die ReifeprÃ¼fung (Abitur) im Rahmen der seinerzeit in der ehemaligen DDR bestehenden FortbildungsmÃ¶glichkeiten abzulegen. Aus der damaligen Zeit liegen keinerlei medizinische Unterlagen vor, die dem KlÃ¤ger eine gesundheitliche Nichteignung fÃ¼r diesen von ihm angestrebten Bildungsweg bescheinigen. Der Senat folgt vielmehr dem ausfÃ¼hrlichen, in sich schlÃ¼ssigen und nachvollziehbaren Gutachten Dr. P â¦ vom 24. Juni 1998. Darin hat diese ausgefÃ¼hrt, dass die EinÃ¤ugigkeit einen Ausfall des rÃ¤umlichen Sehens, eine GesichtsfeldeinschrÃ¤nkung und eine etwas schlechtere SehschÃ¤rfe bedinge, da die beidÃ¤ugige SehschÃ¤rfe in der Regel um etwa 10 % hÃ¶her sei, wahrscheinlich durch verÃ¤nderte Kontrastempfindung. Die reale ErwerbsfÃ¤higkeit sei aber in der Regel nicht so stark eingeschrÃ¤nkt, da viele Berufe auch bei EinÃ¤ugigkeit ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnten. Nach ca. einem halben Jahr trete ein GewÃ¶hnung an die EinÃ¤ugigkeit auf, insbesondere an den Ausfall des rÃ¤umlichen Sehens. Gelegentlich kÃ¶nne bei angestrengter langer Naharbeit eine raschere ErmÃ¼dbarkeit auftreten, die sich auch in AugendrÃ¼cken Ã¤uÃern kÃ¶nne. Diese sei aber keinesfalls stÃ¤ndig vorhanden und so stark, dass die Ablegung eines Abiturs behindert oder gar unmÃ¶glich werde. Die vom KlÃ¤ger geklagten asthenopischen Beschwerden (= mÃ¤Ãige Empfindung beim Nahsehen) hÃ¤tten andere Ursachen. 1966 habe eine latente Hyperopie (= verborgene Weitsichtigkeit) vorgelegen, die bis dahin nicht korrigiert worden sei. Ein nicht korrigierter Brechungsfehler des Auges sei aber eine der hÃ¤ufigsten Ursachen von asthenopischen Beschwerden. Jeder Mensch verfÃ¼ge Ã¼ber die FÃ¤higkeit, infolge Anspannung der inneren Augenmuskeln die Brechkraft der Augenlinse so zu verstÃ¤rken, dass ein Nahsehen mÃ¶glich werde. Diesen Mechanismus bezeichne man als Akkomodation. Diese AkkomodationsfÃ¤higkeit nehme im Laufe des Lebens stÃ¤ndig ab, so dass der Normalsichtige etwa ab dem 40. Lebensjahr eine Nahbrille von ca. 1,0 dptr. brauche, um seine vorhandene Restakkomodation zu stÃ¤rken. Diese Nahbrille mÃ¼sse dann stÃ¤ndig verstÃ¤rkt werden, da die Restakkomodation immer mehr abnehme. Ein junger Mensch habe also ein hohes AkkomodationsvermÃ¶gen. Er kÃ¶nne eine Weitsichtigkeit sozusagen wegakkomodieren, so dass er zunÃ¤chst keine Brille brauche, um in der Ferne scharf zu sehen (= verborgene Weitsichtigkeit). Wenn er dann aber sein Auge auf die NÃ¤he einstellen mÃ¼sse, kÃ¶nne er bei lÃ¤ngerer Naharbeit Probleme in Form von asthenopischen Beschwerden bekommen, da er einen Teil seines

AkkomodationsvermÃ¶gens schon verbraucht habe, um in der Ferne scharf zu sehen, d. h. er mÃ¼sse insgesamt mehr akkomodieren als ein Nahsichtiger, d. h. er mÃ¼sse die inneren Augenmuskeln vermehrt anspannen. Das AusmaÃ der Beschwerden sei davon abhÃ¤ngig, wie viel AkkomodationsvermÃ¶gen insgesamt im VerhÃ¤ltnis zur Weitsichtigkeit noch vorhanden sei. Mit zunehmendem Lebensalter nehme das AkkomodationsvermÃ¶gen ab, so dass ein Weitsichtiger eher eine Brille zum Ausgleich benÃ¶tige als ein Normalsichtiger, d. h. in der Regel vor dem 40. Lebensjahr. Diese latente Weitsichtigkeit sei bestimmbar, wenn man den Akkomodationsmechanismus durch bestimmte Augentropfen ausschalte. Dies sei nachweisbar 1966 durchgefÃ¼hrt worden. Es sei eine Weitsichtigkeit von 2,5 dptr. diagnostiziert und folgerichtig eine Nahbrille ordiniert worden. Der KlÃ¤ger sei damals 30 Jahre alt gewesen. Diese Brille sei nachweislich im Januar 1967 genehmigt worden. Der KlÃ¤ger habe diese Brille aber offensichtlich nicht getragen wie sich aus den Zeugenaussagen ergebe (Zeitraum 1968 bis 1970). Die Folgen mÃ¼ssten SehstÃ¶rungen bei Naharbeiten sein, wie sie der KlÃ¤ger angebe. Die verborgene Weitsichtigkeit habe mit Sicherheit schon vor 1966 als anlagebedingter Brechungsfehler des Auges vorgelegen. In welchem AusmaÃ dadurch bereits vor 1966 asthenopische Beschwerden verursacht worden seien, sei nicht dokumentiert. Bei den vorangegangenen Augenarztbesuchen 1954 habe es sich um einen HornhautfremdkÃ¶rpereinfall, wie auch 1958 gehandelt. Asthenopische Beschwerden habe der KlÃ¤ger zu diesem Zeitpunkt nicht angegeben. Dies sei auch gut mÃ¶glich, da bei der HÃ¶he der vorliegenden Hyperopie Beschwerden in der Regel erst nach dem 20. Lebensjahr auftrÃ¤ten (bei anstrengender Naharbeit oder geistiger ErschÃ¶pfung aber auch eher). Keinesfalls hÃ¤tte aber ein Augenarzt bei Vorliegen von asthenopischen Beschwerden zum Abbruch der Ausbildung geraten, ohne eine latente Weitsichtigkeit auszuschlieÃen und bei Vorliegen einer solchen durch eine Nahbrille die Ursache der Beschwerden zu eliminieren. Neben dieser anlagebedingten, bewiesenen latenten Hyperopie als wahrscheinliche Ursache der asthenopischen Beschwerden sei als zusÃ¤tzliche Komponente noch eine anlagebedingte vegetative Dystonie des Auges mÃ¶glich, die insbesondere in Stress-Situationen zum Tragen komme. Diese sei 1962 in den internistischen Karteitaschen als allgemeine Dystonie als Diagnose dokumentiert worden. Auch die jetzt noch geklagten Beschwerden in Form von Flimmern und Schmerzen im Auge kÃ¶nnten Zeichen einer vegetativen Dystonie sein. Die EinÃ¤ugigkeit sei nicht Ursache, dass die Abiturausbildung nicht habe absolviert werden kÃ¶nnen. Die EinÃ¤ugigkeit habe als Ursache bei den vom KlÃ¤ger geschilderten Beschwerden nur eine sehr untergeordnete Bedeutung gehabt (wenn Ã¼berhaupt), da sie als mÃ¶gliche Ursache gelegentlicher asthenopischer Beschwerden in den LehrbÃ¼chern nur von einem Autor erwÃ¤hnt werde. Die Hauptursache asthenopischer Beschwerden sei mit Wahrscheinlichkeit die vorliegende anlagebedingte latente Weitsichtigkeit. Diese hÃ¤tte auch bei beidÃ¤ugigem Sehen zu den geklagten Beschwerden gefÃ¼hrt.

Auch unter BerÃ¼cksichtigung der Angaben im Verwaltungsverfahren vom 14. Dezember 1993, sein Vater habe ihm geraten, wegen seines Auges nicht zu studieren ("FÃ¼r diesen Rat bin ich meinem Vater heute noch dankbar.") fehlt es nach Ãberzeugung des Senates an dem zwischen den SchÃ¤digungsfolgen und dem Einkommensverlust erforderlichen ursÃ¤chlichen Zusammenhang nach Â§ 30

Abs. 3 BVG. Dies ist nach dem im Versorgungsrecht geltenden KausalitÃ¤tsmaÃstab der wesentlichen Bedingung zu entscheiden (st. Rspr., BSGE 1, 72, 76; BSG, Urteil vom 29. Juli 1998, Az: B 9 V 10/97 R). Wesentliche Ursache in diesem Sinne ist nur diejenige Bedingung im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn ("Conditio sine qua non"), die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg nach natÃ¼rlicher Betrachtungsweise an dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt hat. Wenn mehrere Bedingungen gleichwertig oder annÃ¤hernd gleichwertig zum Erfolg beigetragen haben, ist jede von ihnen Ursache im Sinne des Versorgungsrechts (vgl. BSG, Urteil vom 29. Juli 1998). Nach ÃberzeugUng des Senats war die anerkannte SchÃ¤digungsfolge nicht wesentliche Bedingung dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger das Abitur nicht hat ablegen kÃ¶nnen.

Eine andere Sichtweise ergibt sich nach ÃberzeugUng des Senats auch nicht unter BerÃ¼cksichtigung eines vermutlichen Abschlusses einer Hochschulausbildung (Diplom-Ingenieur). Soweit der KlÃ¤ger vortrÃ¤gt, ohne die SchÃ¤digungsfolgen habe er ein Ingenieurstudium angestrebt, fehlt es dafÃ¼r an jeglichem Hinweis auf einen entsprechenden Berufswunsch. Unterlagen, die eine entsprechende angestrebte Berufsausbildung des KlÃ¤gers dokumentieren kÃ¶nnten, liegen nicht vor, so dass sich der Senat nicht davon Ã¼berzeugen konnte, dass das in Â§ 4 Abs. 1 BSchAV fÃ¼r Beamte des hÃ¶heren Dienstes bestimmte Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen ist. Der KlÃ¤ger hat schon das nach seinen Angaben fÃ¼r die Aufnahme eines Ingenieurstudiums erforderliche Abitur aus â wie o. a. â schÃ¤digungsunabhÃ¤ngigen GrÃ¼nden nicht abgelegt. Im Ãbrigen vermag die Argumentation des KlÃ¤gers, er habe aufgrund der SchÃ¤digungsfolgen den Beruf des Ingenieurs des Maschinen- und Fahrzeugbaus nicht ausÃ¼ben kÃ¶nnen, nicht zu Ã¼berzeugen. Die Arbeitsbedingungen und Anforderungen an diese TÃ¤tigkeit stellen sich wie folgt dar: kÃ¶rperlich leichte Arbeit vorwiegend in geschlossenen RÃ¤umen; abwechselnd im Gehen, Stehen und Sitzen; Einzel- und Teamarbeit, z. T. StÃ¤ube, GeruchsbelÃ¤stigung und LÃ¤rm, gesunder StÃ¼tz- und Bewegungsapparat, RaumvorstellungsvermÃ¶gen, FlexibilitÃ¤t, Verantwortungsbewusstsein, KonzentrationsfÃ¤higkeit, Einfallsreichtum, OrganisationsvermÃ¶gen, KooperationsfÃ¤higkeit, EntschlussfÃ¤higkeit, ausgeprÃ¤gte Beobachtungsgabe, psychische Belastbarkeit (Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit [Hrsg.], Berufsinformationskarte BO 601). Das Erfordernis des RaumvorstellungsvermÃ¶gens wird durch den Ausfall des rÃ¤umlichen Sehens infolge der EinÃ¤ugigkeit nicht beeintrÃ¤chtigt, da nach etwa einem halben Jahr eine GewÃ¶hnung an die EinÃ¤ugigkeit auftritt (vgl. Gutachten Dr. P â¦ vom 24. Juni 1998). Unter anderem ein RaumvorstellungsvermÃ¶gen und auch ein gutes SehvermÃ¶gen sind Voraussetzung fÃ¼r die AusÃ¼bung des Berufes des Bauschlossers (vgl. Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit a. a. O. Berufsinformationskarte BO 271). Der KlÃ¤ger hat jedoch erfolgreich eine Lehre zum Bauschlosser absolviert und im Zeitraum bis 31. MÃ¤rz 1970 Ã¼berwiegend eine TÃ¤tigkeit gerade im Schlosserbereich ausgeÃ¼bt.

Nach alledem hatte die Berufung keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision waren nicht ersichtlich (Â§ 160 SGG).

Erstellt am: 16.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024